



0 125 250 500 Meter

Kartengrundlage:  
AK 5



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016



**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)
- Umsetzungsfläche FFH-Richtlinie
- Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie
- Freistellung § 4 Abs. 4
- Freistellung § 4 Abs. 5



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



**Anlage 2**  
**Karte zur Verordnung**  
**des Naturschutzgebiets**  
**UNTEREMS**

in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledigen  
und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer  
sowie der Stadt Emden

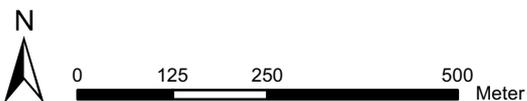
Blatt 4 von 7

Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
Geschäftsbereich IV  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

Maßstab: 1:10.000

Datum: 30.05.2017

Bearbeitung: NLWKN



Kartengrundlage:  
AK 5



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2016



### Legende

- Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)
- Umsetzungsfläche FFH-Richtlinie
- Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie
- Freistellung § 4 Abs. 4
- Freistellung § 4 Abs. 5



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



## Anlage 2 Karte zur Verordnung des Naturschutzgebiets UNTEREMS

in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledigen  
und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer  
sowie der Stadt Emden

Blatt 5 von 7

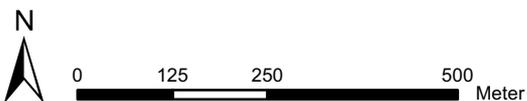
Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
Geschäftsbereich IV  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

Maßstab: 1:10.000

Datum: 30.05.2017

Bearbeitung: NLWKN





Kartengrundlage:  
AK 5



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2016



**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)
-  Umsetzungsfläche FFH-Richtlinie
-  Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie
-  Freistellung § 4 Abs. 4
-  Freistellung § 4 Abs. 5

 **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**



**Anlage 2  
Karte zur Verordnung  
des Naturschutzgebiets  
UNTEREMS**

in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledigen  
und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer  
sowie der Stadt Emden

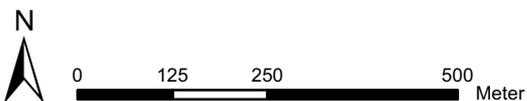
Blatt 6 von 7

Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
Geschäftsbereich IV  
Ratherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

Maßstab: 1:10.000

Datum: 30.05.2017

Bearbeitung: NLWKN



Kartengrundlage:  
AK 5



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2016



### Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)
-  Umsetzungsfläche FFH-Richtlinie
-  Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie
-  Freistellung § 4 Abs. 4
-  Freistellung § 4 Abs. 5



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



## Anlage 2 Karte zur Verordnung des Naturschutzgebiets UNTEREMS

in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledigen  
und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer  
sowie der Stadt Emden

Blatt 7 von 7

Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
Geschäftsbereich IV  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

Maßstab: 1:10.000

Datum: 30.05.2017

Bearbeitung: NLWKN

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit  
am Dinkelwehr War in Lage**

**Bek. d. NLWKN v. 1. 6. 2017  
— VI O 8-62025-453-005 —**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim beabsichtigt, die ökologische Durchgängigkeit am Dinkelwehr War in Lage gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), herzustellen und hat dafür am 21. 3. 2017 beantragt festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), besteht.

Ziel des Vorhabens ist es, das Wehr langfristig umzugestalten und durch ein gleichwertiges, wartungsfreies Bauwerk mit einer Sohlgleite zu ersetzen, welches die ökologische und morphologische Durchgängigkeit des Gewässers wiederherstellt und die bestehenden hydraulischen Verhältnisse nicht verschlechtert. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Abbruch einer vorhandenen Brücke,
- Neubau einer Brücke einschließlich Flutbrücke und Anschluss an die vorhandene Straße (0,130 km),
- Erstellung einer Flutmulde (ca. 10 000 m<sup>3</sup> Bodenbewegung),
- Gewässerrenaturierung auf einer Fließstrecke von 0,400 km,
- Rückbau einer vorhandenen Straße,
- Neubau einer Straße auf geänderter Trasse im Querungsbereich der Dinkel.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen war gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren — des NLWKN hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 772

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Schmalwassers  
im Landkreis Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 6. 2017  
— 62023-03-48-36-44 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Schmalwassers überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim

Landkreis Celle,  
Trift 27,  
28221 Celle,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden/Aller,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 772

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 776/777  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(HKB Biogas GmbH & Co. KG, Bröckel)**

**Bek. d. GAA Celle v. 24. 5. 2017  
— CE000009764-17-007-03 —**

Die HKB Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 73, 29356 Bröckel, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Wathlingen, Gemarkung Wathlingen, Flur 12, Flurstück 24/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Aufstellung eines weiteren BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 772

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEKA mbH, Munster)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 6. 2017**  
— LG 17-013-01 4.1 CE002038304 Wa —

Das GAA Lüneburg hat der Firma GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, mit der Entscheidung vom 29. 5. 2017 die erste Teilgenehmigung gemäß den §§ 8 und 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung der ersten Verbrennungsanlage (Nummer 8.1.1.2 [G] i. V. m. Nummer 8.8.1.1 [E/G] der 4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb einer chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Kapazität von 40 t/d auf dem Grundstück in 29633 Munster, Humboldtstraße 110, Gemarkung Oerrel, Flur 1, Flurstück 3/1, erteilt.

Die geplante Anlage zur chemischen Behandlung von Abfällen wird in zwei Teilschritten beantragt und genehmigt. Die vorliegende erste Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der chemischen Behandlungsanlage in Form eines Reaktionsbehälters zur Hydrolyse. In einem zweiten Teilgenehmigungsantrag soll dann zusätzlich eine Eindampfungsanlage zur Eindampfung der entstehenden Salzlösung beantragt werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 15. 6. bis einschließlich 29. 6. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.306, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Munster, Rathaus, Zimmer 0.09, Wilhelm-Bockelmann-Straße 32, 29633 Munster, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
montags auch in der Zeit von	12.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags auch	
in der Zeit von	12.00 bis 18.00 Uhr,
freitags auch in der Zeit von	12.00 bis 13.00 Uhr,
darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden	
dienstags in der Zeit von	12.00 bis 16.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchs-

frist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 773

## **Anlage**

### **Erste Teilgenehmigung**

#### **Entscheidung**

1. Der Firma (Antragstellerin) GEKA mbH, Humboldtstr. 110, 29633 Munster, wird aufgrund ihres Antrages vom 25. 1. 2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10. 3. 2017, die erste Teilgenehmigung zur Erweiterung der ersten Verbrennungsanlage, um die Errichtung und den Betrieb einer chemischen Behandlungsanlage der gefährlichen Abfälle Phosphortrichlorid und Thionylchlorid in Form eines Reaktionsbehälters zur Hydrolyse (BE 16) mit entsprechenden Betriebseinrichtungen erteilt. Die maximale Durchsatzleistung der Hydrolyse beträgt 40 Tonnen pro Tag.

#### 2. Gegenstand der ersten Teilgenehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- zusätzliche Nutzung eines vorhandenen Rührwerksbehälters der Abwasseraufbereitung (Ø 2 000 mm und Höhe 3 830 mm, Fassungsvermögen 10 m<sup>3</sup>) aus GFK und PP-Inliner mit Dosiereinrichtungen, Absaugung, Überfüllsicherung und Messwerterfassung, als chemische Abfallbehandlung im Chargenbetrieb,
- Ergänzung um einen Kühlkreislauf mit Plattenwärmetauscher und Luftkühler (300 kW) sowie einer Temperaturmessung,
- neue Dosierstation für flüssige Abfälle,
- neue Dosierstation für Wasserstoffperoxid.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort, Straße: 29633 Munster, Humboldtstr. 110  
Gemarkung: Oerrel  
Flur: 1  
Flurstück: 3/1.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 9. 3. 2017 Version 1) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen\*) keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen\*).

#### 5. Sicherheitsleistung

Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird verzichtet. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

#### 6. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der Anlagenänderung erfolgt ist.

## 7. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GS agri eG, Schneiderkrug)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 5. 2017  
— 40211/1-7.21; OL 17-068-01 —**

Die Firma GS agri eG, Raiffeisenstraße 4, 49685 Schneiderkrug, hat mit Schreiben vom 17. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln in 49685 Schneiderkrug, Raiffeisenstraße 4, Gemarkung Emstek, Flur 7, Flurstücke 54 bis 62, 63/2, 63/3, 70/2, 70/3, 84/6, 242/12, 243, 244, 72/2 und 242/13, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 499 t pro Tag auf 1 800 t,
- die Erneuerung von Anlagenteilen: eine Hammermühle, eine Presse,
- die Produktion an fünf Sonntagen pro Jahr für Wochen, in denen sich ein Feiertag befindet,
- die Erhöhung von Schornsteinen zur Verbesserung der Ableitbedingungen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderung und die Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 15. 6. bis zum 14. 7. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Emstek, Rathaus, Am Markt 1, 49685 Emstek, Zimmer 02.13, während der Dienststunden,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.30 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.30 bis 18.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04473 9484-33.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **15. 6. 2017** und endet mit Ablauf des **28. 7. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 23. 8. 2017, ab 10 Uhr,  
im Rathaus der Gemeinde Emstek,  
Sitzungssaal,  
Am Markt 1,  
49685 Emstek,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 23. 8. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Ambergen GmbH & Co. KG, Goldenstedt)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 6. 2017 — OL 16-099-01 —**

Die Firma Biogas Ambergen GmbH & Co. KG, Wildeshäuser Straße 1, 49424 Goldenstedt, hat mit Schreiben vom 15. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 49424 Goldenstedt, Altonaer Straße 5, Gemarkung Goldenstedt, Flur 33, Flurstück 132/2, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Inputstoffe und Erhöhung der Durchsatzkapazität (Inputmenge) von 35 t/d auf 40 t/d,
- Erhöhung der Biogasproduktionsmenge auf 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a,
- Erweiterung eines Technikgebäudes mit der Errichtung und dem Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer elektrischen Leistung von 250 kW (Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1 162 kW auf 1 675 kW),
- Neubau einer Mistlagerhalle mit der Errichtung und dem Betrieb einer Gärresttrocknung mit Abluftreinigungsanlage sowie eines Separators.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 775

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(BP Europa SE/BP Lingen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 26. 5. 2017  
— OS025740144-983 Bb —**

Das GAA Osnabrück hat mit Bescheid vom 26. 5. 2017 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma BP Europa SE/BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lingen, erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen gemäß der Vollzugsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für Anlagen, die den Schadstoff Formaldehyd im relevanten Umfang emittieren sowie die Ermittlung der Formaldehyd emittierenden Anlagen. Die Anordnung betrifft Anlagen gemäß den Nummern 1.1 (G/E), 8.1.1.1 (G/E) und 10.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie weitere Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Der verfügbare Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die vollständige Anordnung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**14. 6. bis 27. 6. 2017 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Raum 048,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-500 möglich.

Mit Ablauf des 27. 6. 2017 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwenderinnen, Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 775

**Anlage**

**Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1  
i. V. m. den §§ 26 und 28 BImSchG**

Anlagen:

Formaldehyd emittierende Anlagen der Firma BP Europa/SE BP Lingen, Raffineriestraße, 49808 Lingen.

**Anordnung**

1. Es ist zu ermitteln, welche auf dem Betriebsgelände der BP Europa SE/BP Lingen betriebenen Anlagen, insbesondere die Großfeuerungsanlagen I–IV, die Dieselmotoranlage im Kokerbereich und Anlagen, bei denen thermische Katalysator-Regeneriervorgänge durchgeführt werden, den Schadstoff Formaldehyd in relevantem Umfang emittieren.

In der Anlage zu dieser Anordnung sind 47 Anlagen aufgeführt, bei denen die Relevanz von Formaldehyd-Emissionen gegeben zu sein scheint.

2. Die Anlagen, die Formaldehyd in relevantem Umfang emittieren, sind so zu betreiben, dass die jeweiligen Formaldehyd-Emissionen im Abgas den Massenstrom 12,5 g/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Der Emissionswert bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug der Feuchte und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %. Abweichend gelten für Anlagen, für die im LAI-Beschluss (siehe Anlage 2) Sonderregelungen getroffen wurden, die dort genannten Emissionsbegrenzungen.

3. Die neuen Emissionsbegrenzungen sind spätestens ab dem 5. 2. 2020 einzuhalten.

4. Die Anlagen, die Formaldehyd in relevantem Umfang emittieren, sind erstmalig bis zum 5. 2. 2020 und danach wiederkehrend alle drei Jahre einer Emissionsermittlung durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle unterziehen zu lassen. Die Berichte über die Formaldehyd-Emissionen der Anlagen sind dem GAA Osnabrück unverzüglich, möglichst in digitaler Ausfertigung, zukommen zu lassen.

5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungspunkte 1., 2. und 3. wird hiermit angeordnet.

6. Kostenentscheidung\*)

7. Androhung von Zwangsmaßnahmen\*)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße, 49080 Osnabrück, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schmalwassers im Landkreis Celle

### Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 14.06.2017  
Az: 62023-03-48-36-44

### Legende

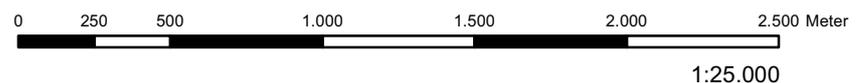
-  Schmalwasser
-  Nebengewässer
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Schmalwassers (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes ÜSG der Lutter im LK Celle vom 07.06.2017

### Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017  LGLN “

Aufgestellt: Verden, 11.05.2017



## **Stellenausschreibung**

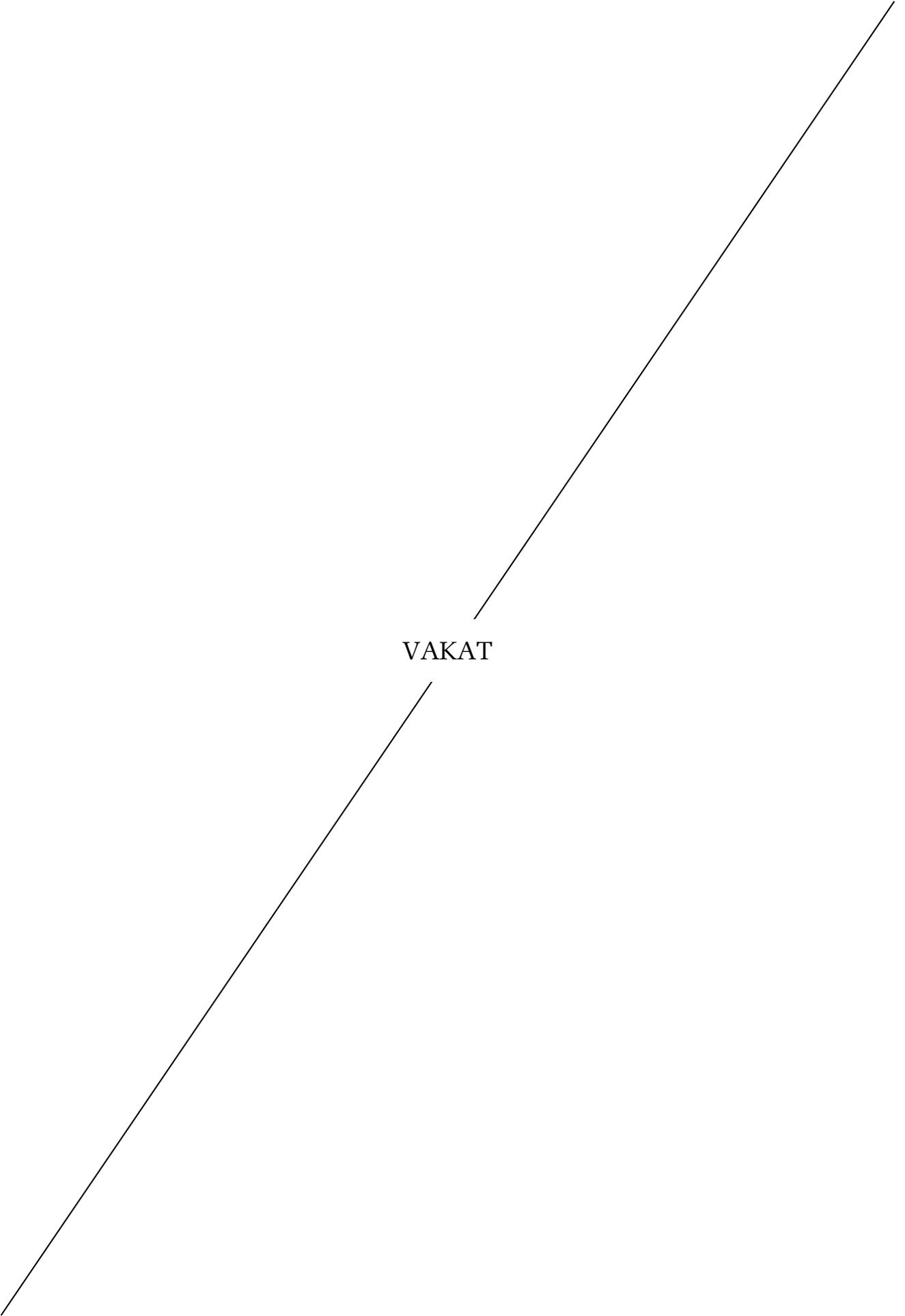
Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)** sucht für die Ausbildungsverwaltung in Braunschweig zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Ausbildungsreferentin oder einen Ausbildungsreferenten**  
(unbefristet, EntgeltGr. 10 TVöD, ggf. BesGr. A 11).

Die wesentlichen Aufgaben der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers sind die Organisation des Schulungs- und Prüfungsbetriebes am Bildungszentrum Braunschweig.

Detailinformationen zu der Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite [www.nsi-hsvn.de](http://www.nsi-hsvn.de) unter der Rubrik Job-Börse. Die Bewerbungsfrist endet am **30. 6. 2017**.

— Nds. MBl. Nr. 23/2017 S. 778



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG